

THESENPAPIER

anlässlich der Fachtagung „Luftsport und Naturschutz“
in Braunschweig am 26.10. – 28.10.2000

PRÄAMBEL ZU NATURSCHUTZ UND SPORT

Sport in der Natur kann dem Einzelnen unvergleichliche, intensive Erlebnisse und Erfahrungen bieten, zugleich aber auch mit nicht unerheblichen Belastungen der Natur einhergehen. Naturschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir müssen die Natur und Umwelt für künftige Generationen erhalten und sichern.

Sport erfüllt in unserer Gesellschaft eine wichtige Funktion. Der Sport ist, wie viele andere Freizeitaktivitäten, einem Wandel unterlegen der durch mehr Freizeit, individuellere Sportausübung, Ausdifferenzierung der Sportarten und durch Übertragung von Verantwortung auf die Sportorganisationen und Sportler geprägt ist. (s. BMU-Positionspapier 1998). Der Trend zum Sport in der Natur ist weiter zunehmend.

Dies hat zur Folge, daß sich die Naturschutzpolitik den neuen Bedingungen anpassen muß. In der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien ist aufgeführt, daß *„Durch Mitwirkung der Sportorganisationen im Rahmen des Naturschutz- und Baurechts ein fairer Interessenausgleich zwischen Sport im Freien und dem Natur- und Umweltschutz gesichert werden soll“*.

Sport in der Natur ist oftmals vom Vorhandensein einer bestimmten naturräumlichen Ausstattung abhängig, er ist daher auf die Nutzung solcher Räume angewiesen. Welche Wirkung jeweils von Sportaktivitäten auf die Natur ausgeht, ergibt sich immer erst aus der **Kombination der jeweiligen Form der Ausübung der Sportart mit der Qualität des jeweils genutzten Naturraumes**. Insgesamt ist es unerlässlich, daß sich die Art der Sportausübung nach den naturräumlichen Voraussetzungen richtet. Wo die Sportausübung aus naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich ist, muß sie ggf. in weniger sensible, aber trotzdem landschaftlich attraktive und für die Sportausübung geeignete Gebiete gelenkt werden. Differenzierte Schutz- bzw. Nutzungskonzepte für Natur und Landschaft helfen Konflikte zu minimieren und Nutzungsmöglichkeiten langfristig zu sichern.

Die Entwicklung von differenzierten Konzepten bedarf einer engen und vertrauensvollen Kooperation zwischen den Verantwortlichen im Sport und im Naturschutz. Diese ist sowohl im Vorfeld von Entscheidungen, als auch zur Steuerung der Umsetzung der gefundenen Lösung notwendig. Die **Intensivierung von Dialog und Kooperation** mit dem Ziel, einen fairen Ausgleich der Interessen anzustreben, fördert den vertrauensvollen Umgang zwischen den Partnern im Naturschutz und im Sport.

Die Verantwortung der Sportverbände für eine naturverträgliche Sportausübung ist gestiegen. Die Naturschutzbehörden unterstützen die Entwicklung naturverträglicher Formen der Sportausübung.

THESEN ZU LUFTSPORT UND NATURSCHUTZ

1 NEUE STRATEGIEN UND KONZEPTE ZUR EINBEZIEHUNG DES MENSCHEN IN DIE NATUR

- Die **Verbindung von Schutz und Nutzung der Natur** im Sinne nachhaltiger Entwicklung bedeutet neue **Strategien und Konzepte** zu entwickeln, die den Menschen als Bestandteil des natürlichen Systems einbeziehen, ihn dazu animieren, die intakte Natur wahrzunehmen, die Natur schonend zu nutzen und ihren Wert dabei zu erhalten und zu entwickeln. Die Möglichkeit der Naturerfahrung und des Naturerlebnisses soll gefördert werden.
- Luftsportler als Naturnutzer tragen bei **umwelt- und naturbewusster Ausübung ihres Sports** im Sinne des „Verhaltenskodex der Luftsportler“, der von Seiten des Naturschutzes begrüßt wird, zu dieser Entwicklung bei.
- Luftsportler und Naturschützer können **gemeinsam** innerhalb von Forschungsprojekten an der Erhebung von sport- und naturschutzrelevanten Daten arbeiten.
- Es gilt in Zukunft gemeinsam **Monitoring-Konzepte** zu entwickeln, mit denen langfristig Ergebnisse zu Auswirkungen von Luftsportaktivitäten auf störepfindliche Arten und Lebensräume erarbeitet werden können, die Grundlage für Konfliktlösungen sind.
- Bestehende und in Vorbereitung befindliche, **kooperative Vereinbarungen zwischen Naturschutzbehörden und Luftsportorganisationen** wie z.B. im Umweltforum Bayern oder in der Allianz Sport u. Umwelt Hessen werden als vorbildlich angesehen. Es wird angeregt, ähnliche Vereinbarungen in allen Bundesländern zu entwickeln.

2 KOMPROMISSBEREITSCHAFT UND PARTNERSCHAFTLICHE LÖSUNGEN

- Es ist insbesondere Aufgabe des Naturschutzes, Lebensräume mit den darin lebenden tierischen und pflanzlichen Organismen zu erhalten, zu schützen und zu fördern. Daher kann es zu Interessenkonflikten mit Nutzergruppen kommen, für die Lösungen in partnerschaftlicher Weise anzustreben sind. Der Naturschutz sucht nach **Lösungen**, die den Sport und die wichtigsten natürlichen Ressourcen möglichst nicht beeinträchtigen.
- Der Luftsport bietet **Kompromissbereitschaft** an. So wirkt der DAeC darauf hin, daß in begründeten Fällen aus Rücksicht auf Umwelt und Natur auch **Einschränkungen** hingenommen werden oder **freiwillig Verzicht** geübt wird.
- **Interessenkonflikte** bei der Ausübung des Sports mit Zielen des Naturschutzes werden im **Zusammenwirken** zwischen den Vertretern von Luftsport und Naturschutz erkannt und entschärft.

2.1 Frühzeitige Information – gegenseitiger Informationsaustausch

- **Naturschutzbehörden informieren** und **beziehen Luftsportverbände** bei überregionalen/nationalen Naturschutz-Planungen (Gesetze, Verordnungen, Maßnahmen), die den Luftsport direkt betreffen, **frühzeitig** ein. (Beispiele: FFH, Vogelschutz-Richtlinie, Natura 2000). Es werden **Ansprechpartner** bei den Luftsportverbänden benannt, die die Informationen an die betroffenen Vereine weiterleiten.
- **Luftsport informiert** und **bezieht Naturschutzbehörden** bei naturschutzrelevanten Planungen und Vorhaben **frühzeitig** ein.

2.2 Freiwillige Vereinbarungen statt restriktiver, ordnungsrechtlicher

Maßnahmen

- **Freiwillige Vereinbarungen** bieten die Chance, dem **Verantwortungsbewußtsein der Sportler** Rechnung zu tragen.
- **Freiwilligen Vereinbarungen** soll **Vorrang** vor dem Einsatz restriktiver, ordnungsrechtlicher Maßnahmen gegeben werden. Es sollen nur **so viele Vorgaben wie nötig**, und **so wenige wie möglich** gemacht werden.

2.3 Einschränkungen nachvollziehbar begründen – Akzeptanz schaffen

- Ausübung von Luftsport stellt in der Regel keinen **Eingriff im Sinne des BNatSchG** dar. Luftsport **kann stören**, wenn er mit entsprechender Intensität **zur falschen Zeit am falschen Ort** ausgeführt wird. Pauschale Bewertungen sind hierbei nicht zielführend.
- Maßnahmen von Seiten der Naturschutzbehörden, die Luftsportler unvermeidbar einschränken, werden für Laien **nachvollziehbar begründet**, um ein Höchstmaß an **Akzeptanz** zu erreichen. Um besondere Härte zu vermeiden, bietet der Naturschutz in solchen Fällen Unterstützung z.B. bei der Suche nach Alternativen an.

3 KENNTNISDEFIZITE AUFARBEITEN, GEGENSEITIG UNTERSTÜTZEN, SACHKENNTNISSE VERMITTELN

- Die Konfliktdiskussion um Luftsport und Schutz der Natur wird bisher meist ohne ausreichende **Sachkenntnis** und daher nicht selten emotional geführt. Ziel muß es daher sein, Sachkenntnis zu vermitteln und unsachlichen Argumenten entgegenzutreten. Insbesondere sind Kenntnisdefizite aufzuzeigen und zu beheben, damit die Grundlage für die **fach- und sachgerechte Beurteilung** gegeben ist.
- Der Deutsche Aero Club wird die bisherigen Leistungen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes **weiterentwickeln** (z.B. Naturschutz“team“, Ausbildungsunterlagen)
- **Natur- und umweltbewußtes Verhalten** im Luftsport ist eine wesentliche Voraussetzung für seine Entwicklungsfähigkeit. Der fundierten **Ausbildung** der

Luftsportler über die Belange des Natur- und Umweltschutzes kommt daher besondere Bedeutung zu.

- **Naturschützer unterstützen Luftsportler** in der **Umweltbildung** durch
 - Bereitstellung von Informationsmaterial
 - fachliche Unterstützung bei Veranstaltungen, Seminaren
 - Förderung gemeinsamer Projekte
- **Luftsportler informieren Naturschützer** über die **technischen** und **rechtlichen** Rahmenbedingungen für die Sportausübung sowie über die Ziele und Wünsche der Sporttreibenden.
- Beim Erstellen von **Bedarfsplänen** werden die **Naturschutzvertreter frühzeitig mit eingebunden**.
- Das heutzutage geltende Luftrecht und die technische Entwicklung im Luftsport erfordert eine **Korrektur** vieler **gängiger Argumente**, die, vor Jahren unter anderen Rahmenbedingungen erbracht, noch heute Grundlage von negativen Beurteilungen sind.

4 ERHALT UND NUTZUNG DER NATUR UND DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN AUF LUFTSPORTGELÄNDEN

- Die Naturschutzseite würdigt und fördert das **Lebensraumpotenzial von Luftsportgeländen**. Diese können (bei naturschutzkonformer Pflege) aufgrund ihrer Nutzungsform beachtenswerte **Lebensraumpotenziale** für den Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie für die **Entwicklung wertvoller Lebensräume** aufweisen.
- Der Deutsche Aero Club fordert von seinen Mitgliedern, daß die **Luftsportgelände** so **gepflegt und entwickelt** werden, daß ihr **Lebensraumpotenzial** erhalten und entwickelt wird.
- Luftsportgelände in „ausgeräumten“, landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten können z.B. durch Ihre „**Trittsteinfunktion**“ positiv im Sinne des Naturschutzes wirken. Luftsportgelände können ebenso zum **Erhalt von geschützten oder schützenswerten Landschaftsbestandteilen** beitragen.
- Wenn sich als Folge von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Luftsportler **gefährdete Arten auf Luftsportgeländen** einfinden, darf dies von Seiten der Naturschutzbehörden nicht dazu verwendet werden, die bisherigen Luftsportaktivitäten einzuschränken.

5 AUSBLICK

Luftsport in seiner Vielfalt hat in Deutschland seinen festen Platz. Er ist entwicklungsfähig, weil auch die **Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes** zunehmend berücksichtigt werden. Die Ziele des Naturschutzes werden dadurch unterstützt und der Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen wird nachhaltig verbessert.